

es sich gleichfalls um Privatarbeiten des Redaktors der Vulgata handelt, wird sich nicht definitiv entscheiden lassen. Echtheit im Sinn eines in Tribur tatsächlich diskutierten Falles wird sich vermutlich um so eher vermuten lassen, je singulärer die entsprechende Bestimmung sich im Kirchenrecht der Zeit ausnimmt¹⁵⁶.

IV.

Fassen wir zusammen: Die Beschlüsse der Triburer Reichssynode sind uns in drei Aktenversionen erhalten: In einer sorgfältig durchgearbeiteten, zitatenreichen Langversion und in zwei Kurzversionen, von denen die eine nur mehr in trümmerhafter Überlieferung vorliegt. Zwischen diesen drei Versionen hat die Forschung Formulierungsabhängigkeiten aufgezeigt, denen zufolge die *Versio Diessensis/Coloniensis* in einer Mittelposition zwischen *Vulgata* und *Catalaunensis* einzureihen ist. Übereinstimmend wurde in allen einschlägigen Studien die *Vulgata* bislang als die offiziell von der Synode promulierte Aktenversion bezeichnet und die *Diessensis/Coloniensis* als eine von ihr abhängige Kurzversion partikularer Herkunft. Nur über die Anbindung der *Catalaunensis* an diese Zweiergruppe ist Dissens in der Forschungsdiskussion zu konstatieren. Nach dem etablierten, immanent auch logischen und für die Edition im zweiten Kapitularien-Band der MGH bestimmend gewordenen Modell ist sie als jüngste der drei Aktenversionen mit einem sehr disparaten Vorlagenfundus einzuschätzen, in den sowohl redaktionelle Neufassungen von Kapiteln der *Diessensis/Coloniensis* wie auch Elemente einer Protokollfassung der Triburer Beschlüsse vor Ausformulierung der *Vulgata* eingeflossen seien.

156) Inhaltlich ungewöhnlich und seltener oder sogar neu sind dabei vor allem die prozeßrechtlichen Bestimmungen: Kirchenbuße für Mißachtung des bischöflichen Bannes (c.8), Verfahrensregelung bei gleichzeitiger Ansetzung eines Gerichtstermins durch Bischof und Graf (c.9), Verbot der Ansetzung von Gerichtsterminen durch den Grafen an Sonn-, Feier- und Fastentagen (c.35). Einen sehr speziell gelagerten Problemfall behandelt auch c.34: Die Frage nämlich, wie die Buße für denjenigen auszugestalten sei, der im Heidenkrieg unabsichtlich vom Gegner gefangene Christen getötet habe. Andere Kapitel sind alltägliches Gut der kirchlichen Gesetzgebung des 9. Jh., so etwa die kanonischen Tauftermine Ostern und Pfingsten (c.12), die Beschränkung der Eidesleistung für Priester (c.21) und in etwa auch das Amtsverbot für Priester, die einen Mord begangen haben (c.11). Unter den eherechtlichen Bestimmungen sind als inhaltlich neues Element zwei Kanones über geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis hervorzuheben (cc. 47–48).